



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Pakt für Informatik 2.0 3. Aufruf

1. Zusammenfassung

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich die Digitalisierung in zahlreichen Arbeitsbereichen zu einem zentralen Element der Wertschöpfung entwickelt, welche durch die voranschreitende Vernetzung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse weiter an Bedeutung gewinnen wird. Mangelnden Informatik- und Programmierkompetenzen von Schülerinnen und Schülern wird verstärkt durch praxisorientierte außerschulische Formate entgegenwirkt. Auf diese Weise sollen Schülerinnen und Schüler für den MINT-Bereich begeistert und langfristig ihre Affinität für technische und digitale Zusammenhänge gesteigert werden.

Zum Schuljahr 2021/2022 wurde Informatik erstmals als Pflichtfach an Schulen in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Unzureichende Informatikkenntnisse der Lernenden bleiben jedoch bestehen und müssen durch außerschulische Initiativen zur Gewinnung zukünftiger Fachkräfte adressiert werden. Zu diesem Zweck startete das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 den ersten Projektauftrag „Pakt für Informatik 2.0“ innerhalb des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027. Im Rahmen des Projektauftrags werden die Begünstigten mithilfe ihres Partnernetzwerkes, welches aus externen Expertinnen und Experten (u. a. Unternehmensvertretenden, Verbänden, Freiberuflern) besteht, außerschulische Konzepte zur Förderung von Digitalisierungs- und Informatikkompetenzen für Lernende unterschiedlicher Altersgruppen sowie Schulformen ab Sekundarstufe 1 entwickeln und diese praktisch durchführen. Die Umsetzung der außerschulischen Konzepte in Zusammenarbeit mit den externen Expertinnen und Experten des Partnernetzwerkes wird die Vermittlung anwendungsbezogener Informatikkompetenzen des betrieblichen Alltags für Schülerinnen und Schüler sicherstellen.

Der Projektauftrag ist nach der Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24.06.2021 dem Politischen Ziel 1 und dem Spezifischen Ziel 4 (Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum) zuzuordnen. Insgesamt stehen während der Förderphase des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 rund 6,7 Mio. Euro EFRE- und Landesmittel, verteilt über drei separate Aufrufe, zur Verfügung.

Dieser Aufruf stellt den letzten von insgesamt drei Aufrufen dar, welche in einem jährlichen Abstand platziert wurden. Schwerpunkte des Aufrufs werden, in Anlehnung an die sechste Spalte des Medienkompetenzrahmens NRW, die Bereiche „Programmieren“ und „Algorithmen“ sein. Die thematische Adressierung von „Künstlicher Intelligenz (KI)“ als zukunftsrelevantes Querschnittsthema ist optional möglich. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung ist themenoffen.

2. Zielsetzung

Ziel des Projektauftrags „Pakt für Informatik 2.0“ ist die Steigerung der Digitalisierungs- und Informatikkompetenzen von Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe 1. Den Lernenden wird durch außerschulische Konzepte, welche auf die Vermittlung von Digital- und Programmierungsgrundlagen bis zu anwendungsbezogenen Kompetenzen des betrieblichen Alltags ausgelegt sind, das Potential der Informatik näher gebracht. Auf diese Weise werden Einblicke in die Berufsbilder der Digitalisierung geschaffen, sodass für Schülerinnen und Schüler ein langfristiger Anreiz zur Betätigung im Arbeitsfeld der „Informatik“ entsteht.

Die außerschulischen Formate müssen sich am Wissensstand der Lernenden ab Sekundarstufe 1 orientieren.

Durch eine Einbindung externer betrieblicher Problemstellungen in die Entwicklung und Durchführung der außerschulischen Konzepte ist eine Erweiterung und Abgrenzung zum originären Schulbetrieb zu gewährleisten.

Die MINT-Affinität von Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe 1 ist u. a. dadurch zu erhöhen, dass die externen Expertinnen und Experten eines Partnernetzwerkes diesen ihr Know-How durch praxisorientierte Anwendungsfälle im Rahmen der Durchführung außerschulischer Konzepte vermitteln. Den Begünstigten kommt hierbei eine Schlüsselposition zu, da sie an der Durchführung der zusammen mit den externen Expertinnen und Experten entwickelten außerschulischen Konzepte mitwirken oder diese selber in der Anwendung umsetzen werden.

Die an der Konzeptionierung und Durchführung der außerschulischen Formate beteiligten externen Expertinnen und Experten stellen ihre Ressourcen unentgeltlich zur Verfügung. Die Formate sollen so angelegt werden, dass eine erfolgreiche Transformation des Wissens langfristig zu einer Erhöhung des Fachkräftepotentials des Landes Nordrhein-Westfalen führt. Hierzu sind in der Skizze Perspektiven aufzuzeigen, wie die außerschulischen Konzepte nach der Förderphase erfolgreich weitergeführt werden können. Es ist zu beachten, dass die Fortbildung von Lehrkräften sowie die Erstellung von Unterrichtsmaterialien nicht förderfähig sind.

Der Fachbegriff „außerschulischer Lernort“ meint, dass dessen Angebote explizit nicht curricular sind. Sie können die Umsetzung schulischer Lehrpläne unterstützen, sind jedoch nicht Teil dessen oder ersetzen diesen. Der Begriff meint explizit nicht den Ort, an dem diese Lernorte sind.

Maßnahme 4.1 Nachwuchsförderung

Zielsetzung zu dieser Maßnahme

Mit dem Projektauftrag „Pakt für Informatik 2.0“ werden außerschulische Konzepte zur MINT-Förderung von Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen in regionalen Innovationsallianzen mit externen Expertinnen und Experten forciert.

Im Rahmen des Projektauftrags sind Personalausgaben einschließlich der damit verbundenen Sach- und Gemeinausgaben förderfähig.

Die Höhe der förderfähigen Personalausgaben bemisst sich nach der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

Die Sach- und Gemeinausgaben werden mit einer Pauschale in Höhe von insgesamt 40% der förderfähigen Personalausgaben abgegolten. Weitere direkte Sachausgaben sind nicht förderfähig.

Die förderfähigen Gesamtausgaben sind auf maximal 200.000 Euro je Vorhaben oder je Beteiligtem an einem Verbundvorhaben begrenzt.

Projekte dürfen in der Regel für einen Durchführungszeitraum bis zu 24 Monaten beantragt werden.

Nicht gefördert wird die Einbringung von Infrastrukturen zur Digitalisierung an Schulen. Dementsprechend sind Sachausgaben zur Ertüchtigung des originären Schulbetriebs nicht förderfähig.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Existenzgründerinnen und Existenzgründer
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Falls Infrastrukturvorhaben gefördert werden können: Infrastrukturvorhaben müssen so errichten werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

- Die entwickelten und durchgeführten außerschulischen Konzepte bilden das Fundament, um Schülerinnen und Schüler für die anwendungsbezogene Informatik zu begeistern. Die Konzepte müssen den Schwerpunkten „Programmieren“ und „Algorithmen“, gemäß der sechsten Spalte des Medienkompetenzrahmen NRW, zugeordnet werden. Die thematische Adressierung von „Künstlicher Intelligenz (KI)“ als zukunftsrelevantes Querschnittsthema ist optional möglich. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung ist themenoffen.

Es ist eine Skizze einzureichen, in welcher das zu fördernde Konzept anhand detaillierter Arbeitsschritte, den Meilensteinen, Ausgaben und der Finanzierung darzulegen ist. In der Skizze ist auszuführen, welche Maßnahmen mit den externen Expertinnen und Experten des Partnernetzwerkes im Rahmen der außerschulischen Konzepte durchgeführt werden.

In der Projektskizze ist darzulegen, wie das Projektvorhaben auch langfristig nach Ablauf der Förderung weitergeführt und aufrechterhalten werden kann.

- Eine Vernetzung mit dem regionalen Umfeld (u. a. Bildungseinrichtungen, außerschulischen Lernorten, Unternehmen, Wirtschafts- und Industrievertretenden, Freiberuflern und Sonstigen) ist erforderlich, um die außerschulischen Konzepte zusammen mit einem breiten Partnernetzwerk entwerfen und erfolgreich durchführen zu können. Die Einbindung bestehender bzw. zu erweiternder Partnernetzwerke ist in der Skizze detailliert zu erläutern.
Sofern diese bereits vorliegen, sind Interessenbekundungen von Beteiligten eines bestehenden Netzwerkes oder von potentiellen Partnerinnen und Partnern, vorzugsweise auch von Bildungseinrichtungen und außerschulischen Lernorten, der Skizze beizufügen. Unabhängig hiervon sind von allen Antragstellenden Stufenpläne, sowohl zur geplanten Ausgestaltung und Erweiterung des potentiellen Partnernetzwerkes als auch zur Akquise (weiterer) Bildungseinrichtungen und außerschulischer Lernorte, als Bestandteil der Skizze auszufertigen und einzureichen.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Pro Vorhaben können maximal 300 Punkte erreicht werden. Für die Feststellung der Förderwürdigkeit sind mindestens 200 Punkte zu erreichen. Sollte ein Kriterium mit 0 Punkten bewertet werden, beträgt die Gesamtpunktzahl automatisch 0 Punkte. Das Vorhaben ist somit nicht förderwürdig.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
4.1 Nachwuchsförderung	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erschließung/ Erweiterung des Fachkräftepotentials	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Geplante Ausgestaltung des Partnernetzwerkes, Kooperation mit externen Expertinnen und Experten	10
Konzeptionelle Einbindung von Bildungseinrichtungen und außerschulischen Lernorten	5
Innovationspotential der zu konzipierenden und durchzuführenden außerschulischen Konzepte	5

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur.NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

Weitere Informationen:

Antragstellende, welche in einem Aufruf bereits ein Vorhaben bewilligt bekommen und durchgeführt haben dürfen Skizzen in dem nachfolgenden Aufruf einreichen. Eine erneute Durchführung bzw. Weiterführung vorheriger Konzepte ist hierbei ausgeschlossen, es muss sich um neue oder aufbauende Vorhaben sowie Konzepte handeln.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichung bis 28.02.2025, 23:59 Uhr

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht

<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>

Die Wettbewerbsbeiträge müssen zum oben genannten Termin vorliegen. Später eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Angaben sind auf den Homepages von EFRE.NRW und der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) hinterlegt.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.in.nrw/massnahmen/pakt-fuer-informatik-2>

6.2 Einreichung

Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum Stichtag über das Onlineportal EFRE.NRW.Online eingereicht werden. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

Projekte können einzeln oder im Verbund durchgeführt werden. Dies ist bereits in der Skizze zu erläutern. Bei der Antragstellung als Verbundprojekt ist mit der Antragstellung der Entwurf eines Kooperationsvertrages vorzulegen, aus dem bspw. hervorgeht, wer die Konsortialführung des Vorhabens übernimmt. Bei Verbundvorhaben ist für die Beteiligten jeweils ein eigenes Teilvorhaben zu bilden. Die Koordination erfolgt durch eine oder einen Beteiligten (Nr. 4.6 EFRE/JTF-RRL). In Verbundvorhaben ist von jedem Verbundpartner ein eigener Antrag zu stellen, Weiterleitungen sind ausgeschlossen.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur.NRW

52425 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Frau Kathrin Remmert (IN.NRW)

Telefon: 02461 61-2964

E-Mail: paktfuerinformatik.in.nrw@fz-juelich.de

Frau Tamara Gehlen (IN.NRW)

Telefon: 02461 61-84189

E-Mail: paktfuerinformatik.in.nrw@fz-juelich.de

Frau Lea Borcheld (Bezirksregierung Detmold)

Telefon: 05231 71-3477

E-Mail: Lea.borcheld@bezreg-detmold.nrw.de

Frau Sarah Stephan (Bezirksregierung Detmold)

Telefon: 05231 71-3406

E-Mail: Sarah.stephan@bezreg-detmold.nrw.de

Weitere Informationen:

Eine Beratung wird vor Skizzeneinreichung empfohlen, Termine werden nach Eingang von Anfragen vergeben. Beratungen können telefonisch, per Videokonferenz und persönlich vor Ort in Jülich erfolgen. Es wird eine inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung von Beratungsgesprächen erwartet.

Um den Aufruf bekannt zu machen, wird die Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) gemeinsam mit der Bezirksregierung Detmold eine digitale Informationsveranstaltung durchführen. Bei dieser Veranstaltung werden die Ziele und Rahmenbedingungen des Aufrufs vorgestellt und formale Fragen beantwortet.

Weitere Informationen werden mit Start des ersten Aufrufs regelmäßig unter folgender Homepage bekannt gegeben und aktualisiert:

<https://www.in.nrw/massnahmen/pakt-fuer-informatik-2>

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenenwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)
Geschäftsbereich Technologische und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Bildnachweis:

Innovationsförderagentur NRW,
Projekträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH
©insta_photos - stock.adobe.com

Stand:

22.11.2024